Bestattungsamt Herzogenbuchsee



Was tun bei einem Todesfall?

Information für alle Einwohner der nachstehend aufgeführten Gemeinden (bzw. für Beisetzungen in Herzogenbuchsee, Neuhaus, Oschwand oder Thörigen)

Bettenhausen, Bollodingen, Thörigen

Friedhof Thörigen

Ochlenberg

Friedhof Neuhaus bzw. Friedhof Oschwand

Berken, Graben, Heimenhausen Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Oberönz, Röthenbach, Wanzwil Friedhof Herzogenbuchsee

Todesfall zuhause

Der herbeigerufene *Hausarzt oder der Notarzt (Tel. 144)* wird die Todesbescheinigung ausstellen. Anschliessend benachrichtigen Sie einen Bestatter Ihrer Wahl zur Überführung in die Aufbahrung auf einem der Friedhöfe Herzogenbuchsee, Thörigen oder Oschwand oder ins Krematorium. Hierfür wird die ausgestellte Todesbescheinigung benötigt.

Todesfall in einem Spital oder Heim

Das Heim/das Spital wird eine Todesmeldung ausstellen. Mit der Todesbescheinigung oder der Todesmeldung kann die verstorbene Person zum Aufbahrungsort, bzw. ins Krematorium überführt werden.

Todesfall durch Unfall oder Delikt

Wurde der Tod durch einen Unfall oder ein Delikt verursacht, muss die Polizei (*Nächste Polizeistelle oder Telefon 117*) verständigt werden. Sie wird die Todesumstände klären.

Todesfall im Ausland

Stirbt eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger im Ausland, so informiert die ausländische Behörde die Schweizer Vertretung vor Ort. Falls dies nicht gemacht wird, können auch Sie als Angehörige oder Angehöriger die ausländische Todesurkunde der Schweizer Vertretung übergeben. Diese wird das Dokument an die Heimatgemeinde weiterleiten. Wünscht eine Person in der Schweiz bestattet zu werden, so kümmert sich ebenfalls die Schweizer Vertretung um die notwendigen Dokumente für die Heimschaffung.

Meldepflicht des Todesfalles

Zivilstandesamt

Der Todesfall muss innert zwei Tagen dem Zivilstandeskreis des Sterbeortes gemeldet werden. Meldeberechtigt sind die Angehörigen, Heim/Spital und der Bestatter im Auftrag der Angehörigen.

Liegt der Sterbeort im Gebiet der oben aufgeführten Gemeinden, so muss die Meldung dem Zivilstandsamt Langenthal gemeldet werden:

> Zivilstandsamt Langenthal Melchnaustrasse 28 4900 Langenthal Telefon 031 635 40 00

Sofern vorhanden, legen Sie für die Anmeldung beim Zivilstandesamt folgende Dokumente vor, bzw. geben Sie sie im meldenden Heim/Spital ab:

- ⇒ Ärztliche Todesbescheinigung oder Todesmeldung
- ⇒ Schriftenempfangsschein / Familienbüchlein
- ⇒ Personalausweis / Pass / Identitätskarte
- Niederlassungsbewilligung / Aufenthaltsbewilligung (bei Ausländern). Das Zivilstandsamt stellt daraufhin eine Bestätigung dieser Anmeldung aus, die für die Erdbestattung, bzw. die Kremation vorliegen muss.

Der Tod von ausländischen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz muss ebenfalls dem Zivilstandsamt am Sterbeort gemeldet werden.



Bestattungsamt

Für eine Aufbahrung und/oder eine Beisetzung auf einem der Friedhöfe auf dem Gebiet der obgenannten Gemeinden, setzen Sie sich telefonisch mit dem Bestattungsamt Herzogenbuchsee in Verbindung, um einen Besprechungstermin zu vereinbaren:

Bestattungsamt Herzogenbuchsee, Bettenhausenstrasse 10, 3360 Herzogenbuchsee
Telefon 062 961 16 66
http://www.ref-kirche-herzogenbuchsee.ch/startseite/bestattungsamt-herzogenbuchsee

Öffnungszeiten Montag bis Freitag, 8.00-11.00 Uhr, Montag und Freitag auch am Nachmittag.

Die möglichen Beisetzungszeiten sind in den Friedhofreglementen geregelt:

Reguläre Beisetzungszeiten (Montag-Freitag)

Herzogenbuchsee 11.00 Uhr Neuhaus 12.00 Uhr Oschwand 12.00 Uhr Thörigen 14.00 Uhr

Die Mitarbeiterinnen des Bestattungsamts koordinieren die Beisetzungstermine aller vier Friedhöfe, schaffen Kontakte zu den zuständigen Pfarrpersonen, melden eine allfällige Kremation an, informieren Bestatter, Totengräber, Friedhofgärtner, Sigristen, Organisten, etc., über den festgelegten Termin und stellen die benötigte Bestattungsbewilligung aus.

Einwohnergemeinde

Innerhalb einer Woche muss der Todesfall bei der Einwohnergemeinde (Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen) gemeldet werden.

Checkliste

	Was ist zu tun?	Wann?
Ereignis Todesfall	Hausarzt oder Notarzt (144) rufen. Bei Unfall oder Delikt auch die Polizei (117) verständigen.	Unverzüglich
	Kontakt mit Bestatter auf- nehmen, um Überführung zu regeln.	
	Angehörige verständigen, evt. auch Arbeitgeber	Innerhalb der nächsten Stunden
Meldung an das Zivilstandesamt	Heim/Spital, Bestatter oder Angehörige sind meldebe- rechtigt. (031 635 40 00)	Innert 48 Stunden (bzw. am darauf- folgenden Arbeits- tag nach Feierta- gen)
Kremation und Bei- setzung/Abdankung regeln	Termin im Bestattungsamt vereinbaren (062 961 16 66)	Am Todestag oder nächsten Arbeits- tag
Meldung an die Einwohnergemeinde	Die Einwohnergemeinde ist über den Todesfall zu infor- mieren.	In den nächsten Tagen (innerhalb einer Woche)

Für seelsorgerliche Begleitung wenden Sie sich bitte an die für Ihren Kreis zuständige Pfarrperson bzw. an das kath. Pfarramt.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, direkt zu den weiterhelfenden Stellen zu gelangen. Sie verzichtet auf detailliertere Angaben in den verschiedenen Bereichen. Die zuständigen Stellen und Ämter werden Ihnen bei einem Todesfall und den darausfolgenden Arbeiten gerne beratend zur Seite stehen.